

FLUCHT UND ASYL IN ÖSTERREICH

**DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN
UND ANTWORTEN**



INHALTSVERZEICHNIS

I. WICHTIGE BEGRIFFE UND HINTERGRÜNDE	4
Was bedeutet der Begriff „Asylsuchende“?	4
Was bedeutet der Begriff „Flüchtling“?	4
Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen, Asylsuchenden und MigrantInnen?	4
Was ist „subsidiärer Schutz“?	6
Was versteht man unter „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“?	6
Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)?	6
Was versteht man unter Resettlement?	7
Welche Länder beteiligen sich an Resettlement-Programmen und wie groß ist weltweit der Bedarf?	7
Wie engagiert sich Österreich bei Resettlement?	7
Wie war bisher der Ablauf des österreichischen Resettlement-Programms?	8
II. ZAHLEN IM ÜBERBLICK	9
Aus welchen Ländern müssen aktuell die meisten Menschen flüchten?	9
Welche Länder beherbergen die meisten Flüchtlinge?	9
Wie viele Flüchtlinge leben in Österreich?	10
III. RUND UM DAS ASYLVERFAHREN	12
Wie funktioniert das Asylverfahren in Österreich?	12
Was bedeutet die Wohnsitzbeschränkung?	13
Was ist die Dublin-Verordnung?	13
Aus welchen Gründen werden Menschen in Österreich als Flüchtlinge anerkannt?	13
Bekommen unbegleitete Kinder leichter Asyl?	14
Welche Rechte und Pflichten haben Flüchtlinge?	14
Wann wird ein Asylantrag abgewiesen und was sind die Folgen?	14
Was bedeutet Schubhaft und wer kann in Schubhaft genommen werden?	16
Welche Möglichkeiten der Rechtsberatung gibt es während des Asylverfahrens?	16
Welche Rechtsberatungsmöglichkeiten haben unbegleitete minderjährige Asylsuchende?	17
Wann ist eine Familienzusammenführung möglich?	17
IV. LEBEN, LERNEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH	18
Welche Leistungen umfasst die Grundversorgung für Asylsuchende?	18
Wie werden unbegleitete Minderjährige in Österreich untergebracht?	19
Wer bekommt die Mindestsicherung?	19
Können geflüchtete Kinder und Jugendliche in Österreich in die Schule gehen?	20
Was bedeutet es, wenn ein Kind in der Schule als außerordentliche/r SchülerIn eingestuft wird?	20
Welche Bildungsmöglichkeiten gibt es für Jugendliche ab 15 Jahren?	20
Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen in Österreich geregelt?	22
Welche Arbeitsmöglichkeiten haben Asylsuchende?	22
Dürfen Asylsuchende eine Lehre absolvieren?	22
Was ist das Integrationsjahr und an wen richtet es sich?	23
Was bedeutet das Integrationsgesetz für geflüchtete Menschen?	23
V. FAKTENCHECK	24
Kommen jetzt alle Asylsuchenden nach Europa?	24
Warum wollen viele Flüchtlinge nach Österreich kommen?	24
Können Asylsuchende „illegal“ in Österreich sein?	24
Sind Flüchtlinge und Asylsuchende krimineller als andere Bevölkerungsgruppen?	26
Warum nehmen Asylsuchende die Dienste von Schleppern in Anspruch?	26
VI. ANLAUFSTELLEN UND WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN	27

Impressum

UNHCR-Büro in Österreich

Postfach 550, 1400 Wien, Österreich

Tel.: +43-1/ 260 60 4048

ausvi@unhcr.org, www.unhcr.at

Redaktion: Ruth Schöffl, Marie-Claire Sowinetz

5. überarbeitete Auflage

Design: KOMO Wien, www.komo.at

Cover-Foto: © UNHCR/Mark Henley

Druckerei: druck.at

I. WICHTIGE BEGRIFFE UND HINTERGRÜNDE

Im alltäglichen Sprachgebrauch werden Menschen, die nach Österreich kommen, oft ohne Unterscheidung als Ausländer, Asylanten, MigrantInnen, Flüchtlinge, Asylwerber, Zuwanderer usw. bezeichnet. Aber nur von der richtigen Bezeichnung lässt sich ablesen, ob Menschen vor Verfolgung oder Krieg geflüchtet oder ob sie aus anderen persönlichen Gründen nach Österreich gekommen sind.

WAS BEDEUTET DER BEGRIFF „ASYLSUCHENDE“?

Menschen, die in einem fremden Land Asyl, also Schutz vor Verfolgung, suchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden AsylwerberInnen oder Asylsuchende genannt. Der Begriff „Asylant“ wird ebenfalls verwendet, hat aber im Alltagsgebrauch eine abwertende Bedeutung bekommen. Ob ein/e Asylsuchende/r in Österreich Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf oder einen anderen Schutz (den so genannten subsidiären Schutz) bekommt, wird im Asylverfahren entschieden. Aus welchen Gründen jemand als Flüchtling anerkannt werden kann, ist in der Genfer Flüchtlingskonvention und im österreichischen Asylgesetz genau definiert.

WAS BEDEUTET DER BEGRIFF „FLÜCHTLING“?

Flüchtling ist die Bezeichnung für jene Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund von Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung verlassen mussten. Um festzustellen, ob jemand Schutz vor Verfolgung braucht, gibt es in Österreich das Asylverfahren. Wird eine Person als Flüchtling anerkannt, ist Österreich durch internationale Abkommen verpflichtet, dieser Person Schutz zu gewähren.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN FLÜCHTLINGEN, ASYLSUCHENDEN UND MIGRANTINNEN?

Der wesentliche Unterschied von Flüchtlingen und MigrantInnen besteht darin, dass MigrantInnen in ihrem Herkunftsland keine Verfolgung oder Gefahr droht und sie in der Regel jederzeit in ihr Heimatland zurückkehren können. Sie kommen in den meisten Fällen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern, um zu arbeiten oder aus familiären Gründen. Manche MigrantInnen verlassen ihre Heimat aber auch aufgrund extremer Armut und Not – diese Menschen sind aber nach den Gesetzen grundsätzlich keine Flüchtlinge. Die größte Gruppe der MigrantInnen in Österreich stammt aus dem europäischen Raum und hier vor allem aus Deutschland. Während Österreich und andere Länder durch internationale Abkommen verpflichtet sind, Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung zu garantieren, können sie frei entscheiden, ob und wie viele MigrantInnen aufgenommen werden sollen. Nur BürgerInnen der EU und einiger weiterer europäischer Staaten steht es frei, in jedes Land der Europäischen Union zuzuwandern.



WAS IST „SUBSIDIÄRER SCHUTZ“?

Subsidiärer Schutz wird Menschen gewährt, die aus ihrem Heimatland vor Gewalt, unmenschlicher Behandlung oder anderer ernsthafter Bedrohung flüchten mussten. Ob jemand subsidiären Schutz bekommt, wird im Rahmen des Asylverfahrens entschieden. Subsidiär Schutzberechtigte teilen mit Flüchtlingen häufig ein sehr ähnliches Schicksal, auch wenn die Gründe ihrer Flucht nicht unter die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Für subsidiär Schutzberechtigte ist in Österreich der Zugang zu Sozialleistungen eingeschränkt und auch bei der Familienzusammenführung gibt es große Hürden wie eine dreijährige Wartefrist und ökonomische Voraussetzungen.

WAS VERSTEHT MAN UNTER „UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE“?

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende bzw. Flüchtlinge (UMA/UMF) ist der Fachbegriff für Kinder und Jugendliche, die alleine, also ohne Eltern oder andere Angehörige, nach Österreich flüchten und hier einen Asylantrag stellen. 1.549 Asylanträge wurden von Jänner bis Oktober 2017 von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, 160 von ihnen waren laut Statistik des Innenministeriums noch keine 14 Jahre alt. Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen, die im letzten Jahr allein nach Österreich geflüchtet sind, kommt aus Afghanistan.

WAS IST DIE GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION (GFK)?

Anfang des 20. Jahrhunderts hat der Völkerbund, die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen, mit der Entwicklung einer international gültigen Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen begonnen. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist schließlich nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, der mit Millionen Todesopfern und Vertriebenen schmerzlich die Wichtigkeit des Flüchtlingsschutzes vor Augen geführt hat. Die Konvention ist das erste universell geltende Abkommen, das sich ausschließlich und umfassend Flüchtlingen widmet.

Obwohl sich der Charakter von Konflikten über die Jahrzehnte verändert hat, hat sich die Konvention als außerordentlich flexibel und langlebig erwiesen. Sie ist auch heute noch das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus. Die GFK definiert einen Flüchtling als eine Person, die „... sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb ihres Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“ Die GFK wurde von rund 150 Staaten – darunter auch Österreich – unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention hat sich Österreich rechtlich dazu verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

WAS VERSTEHT MAN UNTER RESETTLEMENT?

Viele Flüchtlinge müssen oft viele Jahre ohne Perspektive auf eine baldige Rückkehr oder auf ein menschenwürdiges Leben und ohne ausreichende Sicherheit in einem Erstaufnahmeland ausharren. Für sie ist das so genannte Resettlement, die dauerhafte Neuansiedlung in einem sicheren Aufnahmeland, häufig die einzig mögliche Lösung. Ein solches Aufnahmeland erklärt sich bereit, jährlich eine von ihm festgelegte Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen, und gibt ihnen die Möglichkeit, sich dauerhaft zu integrieren und ein neues Leben aufzubauen. Resettlement ist also ein zusätzliches Schutzprogramm für Flüchtlinge, das Staaten ergänzend zu den nationalen Asylsystemen anbieten. Resettlement ist für besonders schutzbedürftige Personen wie z.B. Überlebende von Gewalt und Folter, gefährdete Frauen und Mädchen, Flüchtlinge mit medizinischen Bedürfnissen oder Behinderungen oder auch gefährdete Kinder und Jugendliche vorgesehen. Durch Resettlement werden nicht nur Flüchtlinge unterstützt, sondern auch Erstaufnahmeländer, die häufig bereits sehr viele Flüchtlinge beherbergen.

WELCHE LÄNDER BETEILIGEN SICH AN RESETTLEMENT UND WIE GROSS IST WELTWEIT DER BEDARF?

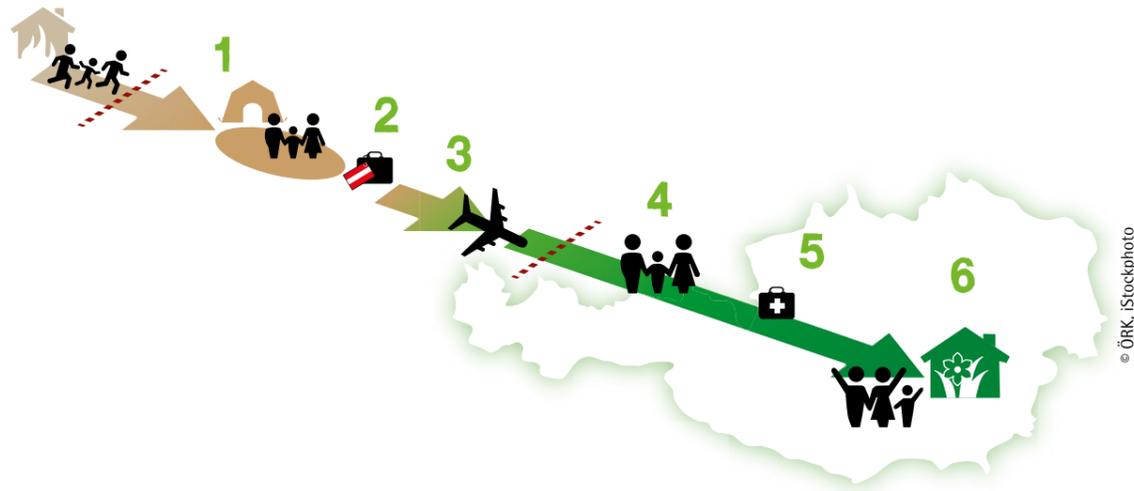
In Europa beteiligen sich vor allem die nordischen Staaten wie Schweden und Finnland, aber auch viele andere Länder wie z.B. Großbritannien, Niederlande, Spanien, Deutschland und die Schweiz an langfristigen, jährlichen Resettlement-Programmen. In Zusammenarbeit mit UNHCR nehmen sie auf freiwilliger Basis jährlich eine von ihnen festgelegte Anzahl von Flüchtlingen auf.

Die Zahl der aufgenommenen Resettlement-Flüchtlinge wächst, doch durch die weltweit anhaltenden Kriege und Krisen steigt auch der Bedarf an Resettlement-Plätzen weiter an. In den vergangenen Jahren konnten zwischen 50.000 und 130.000 Menschen jährlich mit Hilfe von Resettlement ein neues Leben in Sicherheit beginnen. Der Bedarf ist aber um ein Vielfaches höher und lag 2017 bei rund 1,2 Millionen Plätzen.

WIE ENGAGIERT SICH ÖSTERREICH BEI RESETTLEMENT?

Österreich hat seit 2013 drei so genannte „Humanitäre Aufnahmeprogramme“ für syrische Flüchtlinge durchgeführt. Insgesamt konnten bis Ende 2017 1.900 syrische Flüchtlinge aus den Nachbarländern Türkei, Libanon und Jordanien auf sicherem und legalem Weg über diese Aufnahmeprogramme nach Österreich kommen. Österreich hat aber kein langfristiges Resettlement-Programm, über das jährlich eine bestimmte Anzahl an Flüchtlingen aufgenommen wird. Ob und wie viele Personen im Rahmen von Resettlement aufgenommen werden, muss regelmäßig von der österreichischen Regierung neu beschlossen werden.

WIE WAR BISHER DER ABLAUF DES ÖSTERREICHISCHEN RESETTLEMENT-PROGRAMMS?

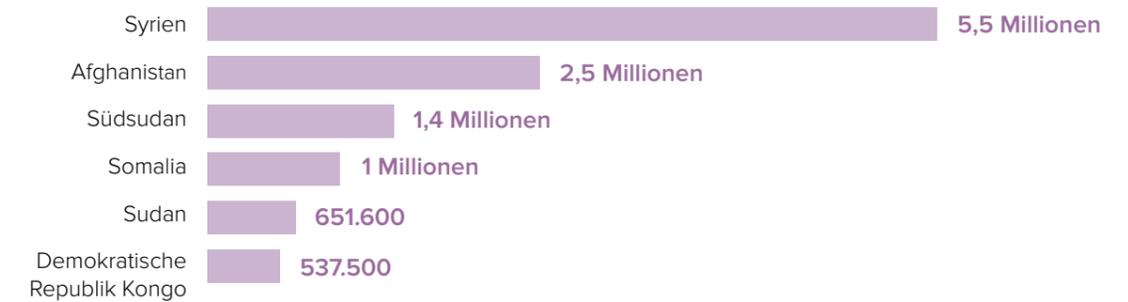


- 1 UNHCR vereinbart mit Österreich den konkreten Ablauf des Resettlements. Anhand vereinbarter Kriterien, wie z.B. die besondere Schutzbedürftigkeit der Flüchtlinge, die bereits bei der Registrierung im Zufluchtsstaat durch UNHCR erhoben wird, schlägt UNHCR die Personen Österreich (dem Innenministerium) vor.
- 2 Österreich entscheidet über die Aufnahme der von UNHCR vorgeschlagenen Personen.
- 3 Nachdem Österreich der Aufnahme zugestimmt hat, erhalten die Flüchtlinge noch im Erstzufluchtsland Basisinformation über ihr neues Zuhause und werden auf die Reise vorbereitet.
- 4 Die Resettlement-Flüchtlinge kommen in Österreich an und erhalten einen positiven Asylbescheid.
- 5 In einer Erstbetreuungsphase werden sie von NGOs u.a. bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.
- 6 Langfristige Integration in Aufnahmegemeinden: Lokale AkteurInnen – GemeindevertreterInnen, NGOs, Freiwillige – unterstützen sowohl die Resettlement-Flüchtlinge als auch die Aufnahmegemeinden beim Integrationsprozess.

II. ZAHLEN IM ÜBERBLICK

AUS WELCHEN LÄNDERN MÜSSEN AKTUELL DIE MEISTEN MENSCHEN FLÜCHTEN?

Hauptherkunftsländer (Stand Jänner 2017)



WELCHE LÄNDER BEHERBERGEN DIE MEISTEN FLÜCHTLINGE?

Hauptaufnahmeländer (Stand Jänner 2017)



Die ärmsten Länder und nicht die so genannten Industrieländer, zu denen auch Österreich zählt, nehmen die meisten Flüchtlinge auf. Über 80 Prozent aller Flüchtlinge leben in Entwicklungsländern oder in Ländern mit niedrigen oder mittleren Einkommen. Ein Großteil der Flüchtlinge bleibt in der Nähe ihrer Heimatländer, um so schnell wie möglich wieder zurückkehren zu können, wenn es die Sicherheitslage zulässt. In Uganda, einem der ärmsten Länder weltweit, haben bereits über 900.000 südsudanesischen Flüchtlinge Zuflucht gefunden. Der kleine Libanon hat bisher bei einer Einwohnerzahl von ca. vier Millionen rund eine Million syrische Flüchtlinge aufgenommen.

WIE VIELE FLÜCHTLINGE LEBEN IN ÖSTERREICH?

Nach Schätzungen von UNHCR lebten Anfang 2017 rund 93.000 Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich. Wie viele Menschen in Österreich Asyl suchen, hängt mit den weltweiten Entwicklungen zusammen. In der Vergangenheit hat Österreich während zahlreicher Kriege und Krisen Flüchtlinge aufgenommen und große Solidarität gezeigt.

Während der Ungarnkrise in den 1950er Jahren flüchteten rund 170.000 UngarInnen nach Österreich. In den 1960er Jahren war Österreich nach dem „Prager Frühling“ Zufluchtsort für knapp 200.000 Menschen. Die 90er Jahre waren stark vom Zerfall Jugoslawiens geprägt und allein aus Bosnien wurden damals 90.000 Menschen aufgenommen. Im Jahr 2015 kamen erneut viele Schutzsuchende nach Österreich. Insgesamt waren es rund 89.000 Menschen, die meisten von ihnen stammten aus Afghanistan und Syrien. Seitdem ist die Zahl an Asylanträgen wieder stark gesunken.



III. RUND UM DAS ASYLVERFAHREN

WIE FUNKTIONIERT DAS ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH?

ASYLANTRAG

Am Anfang des Asylverfahrens steht der Asylantrag. Dieser kann bei der Polizei gestellt werden.

ZULASSUNGSVERFAHREN

Im Zulassungsverfahren klärt die zuständige Behörde – das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) – ob Österreich oder ein anderes EU-Land für das Verfahren zuständig ist.

ZUSTÄNDIG

Österreich ist für das Asylverfahren zuständig. Die Asylsuchenden sind nun zum „inhaltlichen Verfahren“ zugelassen und bekommen Unterkünfte in den Bundesländern zugewiesen. Die Länder sind nun für die Grundversorgung zuständig.

NICHT ZUSTÄNDIG

Österreich ist nicht für das Verfahren zuständig. Sind Asylsuchende nämlich aus einem anderen EU-Land nach Österreich gekommen, ist laut Dublin-Verordnung dieses Land im Regelfall für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

BESCHWERDE

Jede/r Asylsuchende kann gegen diese Entscheidung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einbringen. Entweder bestätigt dieses die negative Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder stellt fest, dass Österreich doch zuständig ist.

ÜBERSTELLUNG

Wenn keine Beschwerde eingebracht wird oder das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde nicht binnen einer Woche anders entscheidet, wird die/der Asylsuchende in das zuständige EU-Land überstellt und kann davor eventuell auch in Schubhaft genommen werden.

INHALTliches VERFAHREN

Im inhaltlichen Verfahren wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) geprüft, ob die/der Asylsuchende in seiner Heimat tatsächlich verfolgt wird bzw. Verfolgung befürchten muss.

SCHUTZ

Asyl
Wird im Asylverfahren festgestellt, dass der/die Asylsuchende Schutz vor Verfolgung benötigt, erhält diese/r in Österreich Asyl und ist damit ein anerkannter Flüchtling. Damit kann die Person hier bleiben.

Oder

Subsidiärer Schutz

Liegen zwar keine Fluchtgründe gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention vor, droht der/dem Asylsuchenden im Heimatland jedoch Gefahr, z.B. durch Bürgerkrieg, bekommt sie/er so genannten subsidiären Schutz („Non-Refoulement“- Grundsatz).

KEIN SCHUTZ

Wenn keine Fluchtgründe im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorliegen und im Heimatland keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen, wird der Asylantrag abgelehnt.

BESCHWERDE

Jede/r Asylsuchende kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einbringen. Gegen dessen Entscheidung kann eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof bzw. Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden.

ABSCHIEBUNG

Wenn keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht oder die negative Entscheidung bestätigt wird, muss die/der Asylsuchende Österreich verlassen. Tut sie/er das nicht freiwillig, kann sie/er in ihr/sein Heimatland abgeschoben werden.

BESCHWERDE

Eine Beschwerde bzw. Revision beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof ist möglich, die Abschiebung kann dadurch selten verhindert werden.

BLEIBERECHT

Wenn weder Fluchtgründe vorliegen, noch Gefahr im Heimatland droht, darf die Person manchmal trotzdem in Österreich bleiben. Gründe dafür können sein, dass jemand schon jahrelang in Österreich ist, sich hier ein Leben aufgebaut und sich sehr gut integriert hat oder nahe Familienmitglieder hier leben.

WAS BEDEUTET DIE WOHNsITZBESCHRÄNKUNG?

Die Wohnsitzbeschränkung gilt für alle Personen im

Asylverfahren. Sie dürfen nicht in ein anderes Bundesland umziehen. Diese Vorgabe gilt auch, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Für kurze Reisen oder Termine darf das Bundesland allerdings verlassen werden. Die Beschränkung betrifft auch subsidiär Schutzberechtigte, die sich noch im Asylverfahren befinden, weil sie Beschwerde gegen die negative Asyl-Entscheidung eingelegt haben.

WAS IST DIE DUBLIN-VERORDNUNG?

Menschen, die aus ihrem Heimatland flüchten müssen, können oft nicht beeinflussen, in welchem Land ihre Flucht endet. Welches Land in der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, haben die EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und die Schweiz in der so genannten Dublin-Verordnung geregelt.

Demnach muss das Verfahren grundsätzlich in jenem Land durchgeführt werden, in dem der/die Asylsuchende zum ersten Mal nachweislich die EU betreten oder Asyl beantragt hat. Mit Hilfe der EURODAC-Datenbank, in der EU-weit die Daten und Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden, können die Behörden feststellen, ob bereits ein Asylantrag in einem anderen EU-Land gestellt wurde. Ist das der Fall, wird die Person im Regelfall in dieses Land zurückgeschickt und muss ihr Asylverfahren dort durchführen.

AUS WELCHEN GRÜNDEN WERDEN MENSCHEN IN ÖSTERREICH ALS FLÜCHTLINGE ANERKANNT?

Die Gründe, weshalb jemand als Flüchtling anerkannt werden

kann, sind in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genau definiert. Die GFK ist weltweit das wichtigste Dokument für den Flüchtlingsschutz und wurde bisher von knapp 150 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichnet. Demnach ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befindet und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat. Menschen, die vor Krieg oder Bürgerkrieg flüchten müssen, werden zumeist nicht persönlich verfolgt und werden daher in den meisten Fällen nicht als Flüchtlinge anerkannt. Sie brauchen aber trotzdem Schutz, da ihnen im Herkunftsland Gefahr droht. Betroffene bekommen daher so genannten „subsidiären Schutz“.

BEKOMMEN UNBEGLEITETE KINDER LEICHTER ASYL

In Österreich müssen Kinder und Jugendliche genauso wie Erwachsene einen Asylantrag stellen und das gleiche Asylverfahren durchlaufen. Ihre Fluchtgründe unterscheiden sich in den meisten Fällen nicht wesentlich von jenen der Erwachsenen, dennoch gibt es Gefahren bzw. Formen der Verfolgung, die vor allem Kinder betreffen. Dazu gehören unter anderem die Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten bei Buben, die Zwangsverheiratung bei Mädchen, Sippenhaft, Kinderhandel oder sexuelle Ausbeutung.

Auch für Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, „subsidiären Schutz“ zu bekommen. Das bedeutet, dass sie zwar nicht individuell verfolgt werden, eine Heimkehr aufgrund von Bürgerkrieg oder der schlechten Sicherheitslage aber viel zu gefährlich wäre. Besonders Kinder und Jugendliche aus dem Bürgerkriegsland Afghanistan erhalten diese Form von Schutz in Österreich. Wird ein Asylantrag abgelehnt und auch kein subsidiärer Schutz gewährt, kann es – wenn auch selten – vorkommen, dass Kinder und Jugendliche über 14 Jahre in Schubhaft genommen werden.

WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HABEN FLÜCHTLINGE?

Ein Flüchtling hat das Recht auf Sicherheit in einem anderen Land. Völkerrechtlicher Schutz geht jedoch über die physische Sicherheit hinaus. Flüchtlinge sollten weitgehend die gleichen Rechte und Hilfsleistungen erhalten wie sie auch ÖsterreicherInnen bzw. andere AusländerInnen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, zugesprochen bekommen. Dazu zählen zum Beispiel grundlegende Bürgerrechte wie Meinungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Schutz vor Folter und erniedrigender Behandlung. Aber auch wirtschaftliche und soziale Rechte wie Zugang zu medizinischer Versorgung, zu Schulbildung, zum Arbeitsmarkt sowie zu sozialen Leistungen sollen für Flüchtlinge gewährleistet sein. Flüchtlinge haben aber auch Pflichten und müssen die Gesetze und Bestimmungen des Asyllandes respektieren.

WANN WIRD EIN ASYLANTRAG ABGEWIESEN UND WAS SIND DIE FOLGEN?

Ein Asylantrag wird abgewiesen, wenn der/die Asylsuchende nach Meinung der Behörde in seiner/ihrer Heimat keine Verfolgung befürchten muss. Die Behörde muss aber die Lage im Herkunftsland genau prüfen. Der international gültige „Non-Refoulement“-Grundsatz besagt nämlich, dass niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein/ihr Leben bedroht ist oder er/sie Folter bzw. einer sonstigen menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre.

Ist das jedoch der Fall, müssen die Behörden subsidiären Schutz zuerkennen, der regelmäßig verlängert werden muss. Wenn keine dieser Gefährdungen vorliegt und dem/der Asylsuchenden auch kein Bleiberecht gewährt wird, muss er/sie Österreich verlassen. Tut er/sie dies nicht freiwillig, kann er/sie abgeschoben werden. Für den Fall, dass ein/e Asylsuchende/r keine gültigen Reisedokumente besitzt, muss von den Behörden des Herkunftslandes ein so genanntes „Heimreisezertifikat“ ausgestellt werden. Werden solche Zertifikate jedoch nicht ausgestellt, kann die Person nicht abgeschoben werden. Damit kommt sie in eine rechtliche Grauzone. Zwar kann die Person in Österreich bleiben und ist hier „geduldet“, sie darf aber weiterhin nicht arbeiten und bekommt je nach Bundesland nur gewisse Leistungen aus der Grundversorgung.



WAS BEDEUTET SCHUBHAFT UND WER KANN IN SCHUBHAFT GENOMMEN WERDEN?

Die Schubhaft ist eine so genannte Sicherungshaft und keine Strafhaft. Das heißt, jemand der in Schubhaft kommt, ist kein Verbrecher, er/sie wurde auch nicht von einem Gericht verurteilt. Häufig sind die Bedingungen in der Schubhaft jenen in der Strafhaft aber sehr ähnlich. Schubhaft darf laut Gesetz verhängt werden, um eine Abschiebung zu sichern. Betroffene dürfen in Österreich bis zu sechs Monate, in besonderen Fällen bis zu achtzehn Monate in Schubhaft genommen werden. Eine Alternative zur Schubhaft ist das so genannte „gelindere Mittel“. In diesem Fall müssen sich die Betroffenen in bestimmten Unterkünften aufhalten und sich in regelmäßigen Abständen, meistens alle zwei Tage, bei der Polizei melden.

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER RECHTSBERATUNG GIBT ES WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS?

Während des Asylverfahrens in der ersten

In Instanz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) haben Asylsuchende keinen rechtlichen Anspruch auf Rechtsberatung. In diesen Fällen können sich Asylsuchende an Hilfsorganisationen wenden, die – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und meist spendenfinanziert – kostenlose Beratungen anbieten. In den Landeshauptstädten wird am Standort des BFA kostenlose Rechtsberatung angeboten.

Asylsuchende bekommen eine/n RechtsberaterIn zur Seite gestellt, wenn ihnen vom BFA kein Asyl gewährt wird. Mit dem Schreiben über die negative Entscheidung übermittelt die Behörde auch die Kontaktdaten der zugewiesenen Rechtsvertretung.

In der Regel müssen die Asylsuchenden selbst aktiv mit dem/der RechtsberaterIn Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren.

Der/Die RechtsberaterIn kann den Bescheid erklären und über die weiteren Schritte informieren. Er/Sie hilft auch bei der Beschwerde gegen die Entscheidung und muss auf Wunsch des/der Asylsuchenden diese/n vor dem für die Beschwerde zuständigen Gericht vertreten und für die/den Betroffene/n sprechen.

WELCHE RECHTSBERATUNGSMÖGLICHKEITEN HABEN UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHEDE?

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende bekommen während des gesamten Asylverfahrens eine Person zur Seite gestellt, die sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt. Im Zulassungsverfahren teilt die Behörde eine/n RechtsberaterIn zu, der/die bei allen Gesprächen mit der Asylbehörde anwesend sein muss.

Im inhaltlichen Verfahren wird die rechtliche Vertretung in der Regel von den Behörden der Kinder- und Jugendhilfe übernommen, die dann für alle juristischen Belange – nicht nur für das Asylverfahren – der Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Je nach Bundesland hat die Kinder- und Jugendhilfe die rechtliche Unterstützung im Asylverfahren unterschiedlich organisiert, sie kann z.B. durch fachkundige MitarbeiterInnen übernommen werden oder an AnwältInnen bzw. Hilfsorganisationen übertragen werden. Wenn unklar ist, wer für die Rechtsberatung bzw. die gesetzliche Vertretung des/der unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, kann man sich an die Kinder- und Jugendhilfebehörden des jeweiligen Bundeslandes wenden.

WANN IST EINE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG MÖGLICH?

Über die so genannte Familienzusammenführung können getrennte Familien wieder zusammenfinden.

Die Möglichkeit einer Familienzusammenführung besteht erst nach dem positiven Abschluss des Asylverfahrens. Befinden sich die Familienmitglieder bereits in einem EU-Land, ist eine Zusammenführung bereits während des Asylverfahrens möglich. Anspruch auf Familienzusammenführung haben getrennte EhepartnerInnen, sowie Mutter, Vater bzw. Obsorgeberechtigte und minderjährige Kinder. Werden Kinder im Laufe des Asylverfahrens volljährig, haben sie keinen Anspruch mehr auf Familienzusammenführung.

Subsidiär Schutzberechtigte können erst nach einer dreijährigen Wartezeit einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, zusätzlich müssen sie hohe finanzielle Anforderungen erfüllen.

Zahlreiche weitere Hürden wie fehlende Dokumente, hohe Kosten oder knappe Antragsfristen können in der Praxis dazu führen, dass Familien ein Wiedersehen verwehrt bleibt.

IV. LEBEN, LERNEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH

WELCHE LEISTUNGEN UMFASST DIE GRUNDVERSORGUNG FÜR ASYLSUCHENDE?

Asylsuchende bekommen in Österreich die so genannte Grundversorgung. Diese wird dann gewährt, wenn der/die Asylsuchende mittellos ist, also weder Geld noch sonstiges Vermögen hat. Da Asylsuchende während des Asylverfahrens nur sehr eingeschränkt arbeiten dürfen, ist die Unterstützung durch die Grundversorgung für viele lebensnotwendig.

Die Grundversorgung sichert einen bescheidenen Lebensunterhalt, ist aber deutlich geringer als die Sozialleistungen für ÖsterreicherInnen. Folgende Leistungen sind in der Grundversorgung enthalten:

Wenn Asylsuchende in organisierten Unterkünften wohnen:

- Max. 21 € pro Person und Tag für Unterbringung und Verpflegung. Dieser Betrag geht direkt an die Unterbringungseinrichtung und wird nicht an die Asylsuchenden ausbezahlt. In einigen Unterkünften, so genannten Selbstversorgungsquartieren, kümmern sich die Asylsuchenden selbst um ihre Verpflegung. Von diesen 21 € werden, je nach Bundesland, zwischen 3,5–6,5 € pro Tag an die Asylsuchenden für die Verpflegung ausbezahlt.
- Max. 40 € pro Person und Monat für alle persönlichen Ausgaben, die an die Asylsuchenden ausbezahlt werden.

Wenn Asylsuchende selbstständig wohnen:

- Max. 320 € pro volljähriger Person und Monat für Unterbringung, Verpflegung, Strom und alle anderen Kosten.

Um dieses Geld zu bekommen, muss nachgewiesen werden, dass man tatsächlich Miete zahlt.

Zusätzlich sind Asylsuchende krankenversichert und bekommen Gutscheine für Bekleidung (in der Höhe von max. 150 € pro Jahr) und Schulutensilien (max. 200 € pro Jahr) für Kinder.

Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld. Wie Asylsuchende auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden, ergibt sich aus der Größe der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes. Generell sind die Kosten für Asylsuchende zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert das Asylverfahren länger als 12 Monate, muss der Bund die kompletten Kosten alleine tragen.

Im Regierungsprogramm vom Dezember 2017 wurden zu diesem Bereich Änderungen angekündigt. Die aktuellsten Informationen finden Sie unter www.unhcr.at.

WIE WERDEN UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN ÖSTERREICH UNTERGEBRACHT?

Unbegleitete Minderjährige, die in Österreich einen Asylantrag stellen, werden in eine Sonderbetreuungsstelle des Bundes gebracht. Anschließend werden sie in Betreuungseinrichtungen in den Bundesländern untergebracht. Je nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen sollten sie entweder in Pflegefamilien (v.a. für unter 14-Jährige) und Wohngruppen (hoher Betreuungsbedarf), in Wohnheimen oder in betreuten Wohneinrichtungen (wenn sie schon sehr selbständig sind) untergebracht werden.

Nach der Unterbringungsform richtet sich auch der Kostenbeitrag aus der Grundversorgung, der in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich hoch ist und von 40,50 € bis 95 € variiert. Zusätzlich erhalten die Quartiere 10 € Kostenzuschuss pro Monat für die Durchführung von Freizeitaktivitäten. Darüber hinaus haben die Jugendlichen 40 € pro Monat für sonstige Ausgaben zur Verfügung.

Zum Vergleich: Der Tagsatz für Einrichtungen für österreichische Kinder und Jugendliche liegt bei mindestens 120 €. Die Grundversorgung sieht einen Zuschuss für Kleidung (max. 150 € pro Jahr, zumeist in Gutscheinen), Unterstützung für Schulbedarf (max. 200 € pro Jahr, zumeist auch in Gutscheinen), sowie Krankenversicherung und einen Deutschkurs (im Ausmaß von 200 Stunden) vor. Mit dem 18. Geburtstag werden die Jugendlichen dann meistens ins Grundversorgungssystem für Erwachsene übernommen, bis über den Asylantrag rechtskräftig entschieden wurde.

WER BEKOMMT DIE MINDESTSICHERUNG?

Asylsuchende bekommen keine Mindestsicherung, sie erhalten – wenn sie mittellos sind – die so genannte Grundversorgung. Erst wenn eine Person Asyl bekommt und damit als Flüchtling anerkannt wird, hat sie Anspruch auf Mindestsicherung. Die Höhe und Zuerkennung der Mindestsicherung wird von den Bundesländern allerdings unterschiedlich geregelt. In manchen Bundesländern gibt es für Flüchtlinge eine Wartefrist und geringere Leistungen als für ÖsterreicherInnen. Auch für subsidiär Schutzberechtigte gelten je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen, in einigen Bundesländern können sie keine Mindestsicherung beziehen. Durch eingeschränkte Leistungen drohen Flüchtlinge und Schutzberechtigte weit unter die Armutsgrenze zu rutschen, wodurch auch zusätzlich ihre Integrationsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Im Regierungsprogramm vom Dezember 2017 wurden zu diesem Bereich Änderungen angekündigt. Die aktuellsten Informationen finden Sie unter www.unhcr.at.

KÖNNEN GEFLÜCHTETE KINDER UND JUGENDLICHE IN ÖSTERREICH IN DIE SCHULE GEHEN?

Kinder und Jugendliche können in Österreich eine Schule besuchen, bis sie 15 Jahre alt sind – egal ob sie noch im Asylverfahren sind oder einen Schutzstatus (Asyl oder subsidiären Schutz) haben. Für sie gilt, wie für alle Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre, die Schulpflicht. Für Jugendliche, die älter als 15 Jahre sind, ist es schwieriger, ihre Ausbildung fortzusetzen, vor allem wenn sie noch nicht gut Deutsch können. Weiterführende Schulen, wie AHS oder HTL, sind nicht verpflichtet, Jugendliche aufzunehmen, die noch im Asylverfahren sind oder schon einen Schutzstatus haben.

WAS BEDEUTET ES, WENN EIN KIND IN DER SCHULE ALS AUSSERORDENTLICHE/R SCHÜLERIN EINGESTUFT WIRD?

Wenn ein Kind die Unterrichtssprache Deutsch noch nicht so gut spricht, um dem Unterricht folgen zu können, kann es von der Schulleitung als „außerordentliche/r SchülerIn“ eingestuft werden. In diesem Fall kann das Kind mit den anderen SchülerInnen in der Klasse sein und lernen, muss aber noch keine Prüfungen, Tests oder Schularbeiten machen. Benotet werden in dieser Zeit nur jene Fächer, in welchen das Kind positiv beurteilt werden kann. In jenen Fächern, wo aufgrund noch nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine positive Benotung möglich ist, wird keine Note vergeben. Schulen erhalten für „außerordentliche SchülerInnen“ Mittel, um zusätzliche Förderangebote, wie zum Beispiel Deutschkurse, anbieten zu können. Der Status des/der außerordentliche/n SchülerIn kann in Pflichtschulen für max. zwei Jahre gewährt werden. Ein Aufstieg in die nächste Klasse ist mit Einverständnis der Schulleitung möglich.

WELCHE BILDUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR JUGENDLICHE AB 15 JAHREN?

Für Jugendliche ab 15 Jahren gibt es verschiedene Angebote, die versuchen, an den jeweiligen Bildungsstand anzuschließen. Das Angebot variiert je nach Bundesland, in vielen Fällen gibt es nicht ausreichend Plätze. Die Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten hängen häufig auch vom jeweiligen Aufenthaltsstatus ab. So gilt z.B. die Ausbildungspflicht bis 18 Jahre für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte, aber nicht für Jugendliche, die noch im Asylverfahren sind.

Alphabetisierungs- bzw. Basisbildungskurse richten sich an Jugendliche, die in ihrem Herkunftsland keine oder nur kurz die Möglichkeit hatten, eine Schule zu besuchen oder die lateinische Schrift nicht lesen oder schreiben können. Hier lernen sie Deutsch, lesen, schreiben und erwerben eine Basisbildung. Pflichtschulabschlusskurse bereiten auf den Pflichtschulabschluss vor. Mit dem Pflichtschulabschluss kann man z.B. in eine weiterführende Schule – wie z.B. HTL oder AHS Oberstufe – gehen oder eine Lehre machen. In Übergangsklassen werden Jugendliche unterrichtet, die eine weiterführende Schule, wie eine AHS oder HTL besuchen möchten, aber noch Deutschkenntnisse und/oder Lernrückstände aufholen müssen, um dem Unterricht in diesen Schulen folgen zu können.



WIE IST DER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN IN ÖSTERREICH GEREGLT?

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Asylsuchende ist es allerdings kaum möglich, eine Arbeitsbewilligung zu bekommen.

WELCHE ARBEITSMÖGLICHKEITEN HABEN ASYLSUCHENDE?

Während des Asylverfahrens können Asylsuchende unter bestimmten Voraussetzungen Saisonjobs annehmen. In der Praxis ist dies allerdings mit einigen Hürden verbunden. Asylsuchende dürfen gemeinnützige Tätigkeiten ausführen, die einen positiven Nutzen für die Gemeinschaft bringen. Das können Tätigkeiten rund um die Unterbringungseinrichtung sein oder Aufgaben, die für das Bundesland oder die Gemeinde erbracht werden. Für diese Tätigkeiten bekommen Asylsuchende einen so genannten Anerkennungsbeitrag von wenigen Euro pro Stunde.

Asylsuchende können sich theoretisch ab dem vierten Monat nach Zulassung zum Asylverfahren beruflich selbstständig machen und ein eigenes Unternehmen gründen. Allerdings sind für Asylsuchende die Anfangshürden und das unternehmerische Risiko schwierig zu überwinden. Außerdem ist zu beachten, dass viele Berufe eine Gewerbeberechtigung erfordern. Asylsuchende, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, können bewilligungsfrei haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten (z.B. Gartenarbeiten, Kinderbetreuung) mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck übernehmen. Zu beachten sind die Zuverdienstgrenzen im Rahmen der Grundversorgung sowie Bestimmungen rund um die Geringfügigkeitsgrenzen.

DÜRFEN ASYLSUCHENDE EINE LEHRE ABSOLVIEREN?

Asylsuchende können, wenn sie jünger als 25 Jahre alt sind, eine Lehre in so genannten Mangelberufen absolvieren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) veröffentlicht jedes Jahr eine Liste dieser Berufe für jedes Bundesland.

WAS IST DAS INTEGRATIONSJAHR UND AN WEN RICHTET ES SICH?

Das Integrationsjahr ist verpflichtend für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte¹ ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die noch keine Arbeit gefunden haben. Asylsuchende, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schutzstatus erhalten werden², können ebenfalls teilnehmen, wenn ausreichend Plätze verfügbar sind. Ziel des Integrationsjahres ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, sowie die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen. Das Integrationsjahr umfasst verschiedene Module, u.a. so genannte Kompetenzchecks, Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings, Deutschkurse oder Arbeitstrainings. Diese können bis zu zwölf Monate dauern und bei Zivildienst-Trägerorganisationen absolviert werden. Alle absolvierten Maßnahmen werden in einer Integrationskarte gesammelt.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) ist für die Organisation und Abwicklung des Integrationsjahres zuständig. Findet man einen regulären Arbeitsplatz, endet damit das Integrationsjahr. Mögliche Sanktionen, wie die Kürzung der Mindestsicherung, können vorgenommen werden, wenn Personen nicht an den Maßnahmen teilnehmen.

WAS BEDEUTET DAS INTEGRATIONSGESETZ FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN?

Das Integrationsgesetz betrifft anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr¹. Asylsuchende mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit² fallen ebenfalls unter das Gesetz. Geregelt werden Integrationsmaßnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Werte und Orientierung in Österreich. Mit der Unterzeichnung einer Integrationserklärung verpflichten sich Schutzberechtigte zum Abschluss von Werte- und Orientierungskursen, der Einhaltung der Werte und zu Deutschkursen bis zum Niveau A2. Der Österreichische Integrationsfonds sowie das Arbeitsmarktservice (ab Niveau A2) sind für die Bereitstellung der Deutschkurse zuständig. Werden die vorgegebenen Kurse nicht erfüllt, kann die Mindestsicherung gekürzt werden.

¹ Hier sind Personen gemeint, die ihren Status nach dem 31. Dezember 2014 erhalten haben.

² Die Betroffenen müssen ihren Antrag nach dem 31.03.2017 gestellt haben und seit mindestens drei Monaten zum Verfahren zugelassen sein. Welche Nationalitäten mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ einen Status erhalten werden, teilt das Innenministerium dem AMS jährlich bis Ende März mit (die erste Mitteilung erfolgt im März 2018).

V. FAKTENCHECK

KOMMEN JETZT ALLE ASYLSUCHENDEN NACH EUROPA?

Seit den Flüchtlingsströmen des Zweiten Weltkriegs kommt zum ersten Mal wieder eine größere Zahl an Asylsuchenden nach Europa. Die meisten bleiben jedoch nach wie vor in ihrer Heimatregion, um so schnell wie möglich wieder zurückkehren zu können oder weil sie keine andere Möglichkeit haben. Denn eine Flucht nach Europa ist sehr gefährlich und teuer. Vier von fünf Flüchtlingen weltweit leben derzeit in den ärmsten Ländern in Afrika und Asien. Die Europäische Union zählt über 500 Millionen EinwohnerInnen und im Jahr 2015 kamen rund eine Million Menschen über die gefährliche Mittelmeerroute in Europa an. Im Vergleich dazu hat der Libanon, ein Land so groß wie Oberösterreich, mit einer Bevölkerung von rund vier Millionen Menschen rund eine Million syrische Flüchtlinge aufgenommen. 2016 und 2017 sind die Ankunftsahlen in Europa wieder stark gesunken.

WARUM WOLLEN VIELE FLÜCHTLINGE NACH ÖSTERREICH KOMMEN?

Es gibt mehrere Gründe, warum in Österreich relativ viele Menschen um Asyl ansuchen. Einer ist sicherlich, dass es ein solides Asylsystem gibt. Noch nicht überall in Europa wird ausreichend Schutz und Unterstützung für Asylsuchende geboten. Viele Menschen versuchen auch in Länder zu flüchten, wo bereits Familienmitglieder oder FreundInnen leben oder von denen sie gehört haben, dass sie dort Sicherheit finden können. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist explizit aus der Erkenntnis entstanden, dass die Fluchtbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg für einzelne Staaten nicht zu bewältigen sind. Besonders jetzt braucht es eine gesamteuropäische Lösung, bei der Flüchtlinge legal und sicher aufgenommen werden und auf die EU-Länder verteilt werden.

KÖNNEN ASYLSUCHENDE „ILLEGAL“ IN ÖSTERREICH SEIN?

Für Menschen auf der Flucht ist die illegale Einreise häufig die einzige Möglichkeit, überhaupt in ein anderes Land zu kommen. Die Einreise ohne gültige Dokumente ist für Flüchtlinge auch nicht strafbar. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist festgehalten, dass Flüchtlinge, die nicht auf legalem Weg in ein Land eingereist sind, nicht bestraft werden dürfen, wenn sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und die illegale Einreise rechtfertigen können. In Österreich bekommen Asylsuchende während des Asylverfahrens, also für die Zeit, in der von den Behörden geprüft wird, ob sie Schutz benötigen, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung. Sie sind somit legal in Österreich.



SIND FLÜCHTLINGE UND ASYLSUCHENDE KRIMINELLER ALS ANDERE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN?

Die Zahlen rund um die Kriminalität in Österreich werden in zwei verschiedenen Statistiken erfasst: in der polizeilichen und der gerichtlichen Kriminalstatistik. Wie viele Personen in Österreich tatsächlich „kriminell“ – also von einem österreichischen Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden sind – darüber gibt die gerichtliche Kriminalstatistik Auskunft. Hier wird erfasst, welche Staatsbürgerschaft die TäterInnen haben. Es lässt sich aber nicht sagen, wie viele Asylsuchende darunter sind.

Die zweite Statistik – die polizeiliche Kriminalstatistik – hingegen unterscheidet sehr wohl zwischen TouristInnen, Asylsuchenden, EU-BürgerInnen usw. Allerdings wird in dieser Statistik nur die Zahl der Anzeigen erhoben, die gegen Personen wegen des Verdachts einer Straftat eingebracht wurden. Um wie viele Personen es sich dabei handelt, ob sie die Taten auch tatsächlich begangen haben oder unschuldig verdächtigt wurden, geht aus dieser Statistik nicht hervor.

Werden in der polizeilichen Kriminalstatistik z.B. 20 Anzeigen wegen zerkratztter Autos erfasst, bedeutet das nicht, dass 20 verschiedene Personen diese Autos zerkratzt haben. Theoretisch könnte es auch nur eine einzige Person gewesen sein. Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende also tatsächlich in Österreich verurteilt wurden und damit kriminell sind, geht aus keiner Statistik hervor. Für Asylsuchende und Flüchtlinge gelten dieselben Gesetze wie für alle anderen auch. Wenn jemand – ganz gleich ob Asylsuchende/r, TouristIn oder österreichische/r StaatsbürgerIn – eine kriminelle Tat begeht, wird sie/er nach den österreichischen Gesetzen bestraft.

WARUM NEHMEN ASYLSUCHENDE DIE DIENSTE VON SCHLEPPERN IN ANSPRUCH?

Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt werden, weil sie zum Beispiel das dortige Regime kritisiert haben, müssen das Land oft unbemerkt von den Behörden verlassen. Vielen ist es deshalb nicht möglich, auf „legalem“ Weg in ein sicheres Land zu flüchten. Trotz der vielfach hohen Kosten und der damit verbundenen Gefahren vertrauen sich Asylsuchende deshalb so genannten Schleppern an, die sie über die Grenzen schmuggeln. Manche Schlepper nutzen jedoch die Abhängigkeit der Menschen aus und misshandeln oder missbrauchen sie. Trotzdem ist die Verzweiflung vieler Menschen so groß, dass sie gefährliche Fluchtrouten wie zum Beispiel über das Mittelmeer und die hilflose Abhängigkeit von Schleppern in Kauf nehmen.

VI. ANLAUFSTELLEN UND WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN

Eine Auswahl an Anlaufstellen und Links rund um das Asylverfahren, Integration, Bildung, Arbeit etc. finden Sie unter www.unhcr.at/anlaufstellen.

Weiterführende Informations- und Bildungsmaterialien zu den Themen Flucht und Asyl können unter www.unhcr.at/publikationen kostenlos bestellt und herunter geladen werden.



Aufbrechen – Ankommen – Bleiben. Bildungsmaterial ab 12 Jahren.



Flucht und Trauma im Kontext Schule. Handbuch für PädagogInnen.



Einfach erklärt! Schule und Ausbildung in Österreich.



Postkarten zu Flucht und Asyl.



Riskieren Sie einen Blick hinter Ihre Vorurteile.



Dein Asylverfahren www.deinasylverfahren.at



UNHCR
The UN Refugee Agency

WWW.UNHCR.AT